



KULTURFÖRDERUNG
DER ZENTRALSCHWEIZER KANTONE

Zentralschweizer Atelier Wien Reglement

Art. 1 Beteiligte Kantone

Die Zentralschweizer Kantone betreiben gemeinsam eine Atelierwohnung in Wien, die in einem Turnus (Luzern jährlich; Schwyz und Zug alle zwei Jahre; Obwalden, Nidwalden und Uri alle drei Jahre) professionellen Kunstschaftenden diverser Sparten aus den Zentralschweizer Kantonen Luzern, Schwyz, Zug, Nidwalden, Obwalden und Uri für jeweils dreiwöchige Aufenthalte zur Verfügung gestellt wird.

Die Atelierwohnung liegt am Gaußplatz 3/6, in 1020 Wien und wird für drei Jahre in Untermiete von Roman Britschgi, Gaußplatz 3/6, 1020 Wien, Österreich, gemietet. Roman Britschgi hat den Hauseigentümer diesbezüglich informiert und sein Einverständnis eingeholt.

Art. 2 Zielsetzung

Der Aufenthalt im Zentralschweizer Atelier Wien will Kunstschaftenden ermöglichen, aus der vertrauten Umgebung herauszutreten und in einem anregenden und vielfältig inspirierenden Umfeld einer Grosstadt neue Erfahrungen und Anregungen zu sammeln. Gleichzeitig bietet sich die Möglichkeit, das eigene Schaffen einem internationalen Vergleich auszusetzen und sich zu vernetzen.

Im Gegensatz zu den viermonatigen Aufenthalten in den Atelierwohnungen in Berlin und New York soll ein dreiwöchiger Aufenthalt auch jenen Kunstschaftenden zur Verfügung stehen, die aus beruflichen oder familiären Gründen keine längere Auszeit realisieren können.

Art. 3 Organisation

Die Geschäftsstelle des Zentralschweizer Ateliers Wien wird von einer Kulturfachstelle der beteiligten Kantone geführt, aktuell von der Kulturförderung des Kantons Zug.

Art. 4 Teilnahmeberechtigung

Die Ausschreibung richtet sich an professionelle Kunstschaaffende aller Sparten (Bildende und Angewandte Kunst, Fotografie, Film/Video, Kulturvermittlung, Musik, Tanz, Theater und Literatur) mit überzeugendem Leistungsausweis und entsprechender Motivation.

Für einen Aufenthalt bewerben können sich:

- a. Personen, die zum **Zeitpunkt der Bewerbung** seit mindestens zwei Jahren im betreffenden Kanton (gemäss Art. 23 ff. ZGB) Wohnsitz haben;
- b. Personen, die zu **einem früheren Zeitpunkt** mindestens zehn Jahre im betreffenden Kanton Wohnsitz (gemäss Art. 23 ff. ZGB) hatten – **Ausnahme Kanton Luzern (hier gilt Wohnsitzpflicht)**.

Der Heimatort allein legitimiert nicht zur Bewerbung.

Es ist möglich, sich in verschiedenen Kantonen gleichzeitig zu bewerben.

Art. 5 Grundsatz für Bewerbungen um den Atelierplatz des Kantons Zug

Die Bewerbung um einen Atelieraufenthalt in Wien schliesst eine Bewerbung für einen Aufenthalt in Berlin und New York sowie um ein «Atelier Flex»-Reisestipendium im gleichen Jahr aus. Eine Teilnahme am Wettbewerb um Förderbeiträge oder das Zuger Werkjahr im gleichen Kalenderjahr ist jedoch möglich. **Diese Regelung gilt nur für den Atelierplatz des Kantons Zug.**

Art. 6 Ausschreibung und Auswahlverfahren

Die Ausschreibung und Jurierung des Ateliers Wien findet parallel zu den Ausschreibungen und Jurierungen der Ateliers in Berlin und New York sowie des «Atelier Flex»-Reisestipendiums statt. Die eingereichten Bewerbungen werden zunächst von der Geschäftsstelle des Zentralschweizer Ateliers Wien (c/o Amt für Kultur des Kantons Zug) zentral erfasst und dann an die jeweiligen Kantone weitergeleitet. Die eigentliche Auswahl der Kunstschaaffenden erfolgt durch die Kulturkommissionen der betreffenden Kantone nach Rücksprache mit den jeweiligen kantonalen Kulturbeauftragten.

Die Ausschreibung für das nächste Jahr erfolgt jeweils im Sommer/Herbst über die Regionalpresse, Kulturmagazine, Fachzeitschriften, Hochschulen sowie über die Internetseiten der beteiligten Kantone. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über den Entscheid schriftlich informiert.

Art. 7 Erforderliche Unterlagen

Bewerbungen können ausschliesslich online über das Gesuchsportal des Kantons Zug eingereicht werden. Die Eingabe muss spätestens bis zum in der Ausschreibung definierten Datum erfolgen und folgende Angaben beinhalten:

- Lebenslauf
- Begründung der Bewerbung (Motivation)
- Information über bisherige künstlerische Tätigkeit (inkl. Auszeichnungen, Preise, Stipendien, Atelieraufenthalte etc.)
- Dokumentation (je nach Sparte, Link zu relevanten Ton- oder Videoaufnahmen, Manuskripte, bisheriges Schaffen etc.)

Art. 8 Zusprennung und persönliche Kosten

Die Zusprennung des Ateliers beinhaltet:

- kostenlose Benützung der Atelierwohnung (inkl. Deckung der Nebenkosten und Internetnutzung)
- Lebenskostenzuschuss von 1500 Franken

Die Aufenthaltsdauer beträgt drei Wochen innerhalb von drei in der Ausschreibung vorgegebenen Zeitfenstern.

Folgende Kosten gehen zulasten der in der Atelierwohnung weilenden Kunstschaaffenden:

- Reisespesen
- Haftpflicht-, Reise-, Kranken- und Unfallversicherung
- allfällige durch die Stipendiatin, den Stipendiaten verursachte Schäden am Mietobjekt

Art. 9 Schlussbericht / Auszahlung

Die Stipendiatinnen bzw. die Stipendiaten haben nach Beendigung des Atelieraufenthaltes innerhalb eines Monats ihrem jeweiligen Heimatkanton zuhanden der Kulturkommission einen kurzen, schriftlichen Erfahrungsbericht einzureichen.

Der Lebenskostenzuschuss wird vor Antritt des Atelieraufenthalts für die ganze Aufenthaltsdauer ausbezahlt.

Art. 10 Allgemeine Informationen

Adresse der Wohnung: Gaußplatz 3/6, 1020 Wien, Österreich

Kontaktperson Roman Britschgi: romano_britschgi@hotmail.com, (CH)+41 76 620 15 34 / (AT) +43 699 106 73 38

Weitere Informationen unter: www.13er-kunsttreff.ch/wiener-atelier

Die Wohnung bietet vier bis maximal fünf Schlafgelegenheiten und kann auch von einer Familie belegt werden.